



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 01 / 2025
vom 09. Januar 2025

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 101 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

Inhalt: Content:	Seite Page
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den postgradualen Masterstudiengang „Executive Master of Accounting & Taxation“ (Master of Science) vom 13. Dezember 2024 <i>1st amendment to the Statutes on Tuition Fees for the Master’s Program “Executive Master of Accounting & Taxation” (Master of Science) as at 13 December 2024</i>	4
3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 13. Dezember 2024 <i>3rd amendment to the Regulations and Procedures Governing the Doctoral Dissertation of the School of Law and Economics of the University of Mannheim to Earn a Doctoral Degree in Economics as at 13 December 2024</i>	6
Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften vom 13. Dezember 2024 <i>Regulations and Procedures Governing the Doctoral Dissertation to Earn a Doctoral Degree in Social Sciences as at 13 December 2024</i>	7
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) vom 13. Dezember 2024 <i>Selection Statutes for the Master’s Program Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) as at 13 December 2024</i>	21
Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim ab Herbst-/Wintersemester 2025/26 <i>Fee regulations of the Studierendenwerk Mannheim as of fall semester 2025/26</i>	29

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den postgradualen Masterstudiengang „Executive Master of Accounting & Taxation“ (Master of Science)

Vom 13. Dez. 2024

Aufgrund von §§ 2 und 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 4. Dezember 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 13. Dez. 2024

Artikel 1

Änderungen

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in den weiterbildenden Masterstudiengängen „Mannheim Master of Accounting (M.Sc.)“ und „Mannheim Master of Taxation (M.Sc.)““.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „dem weiterbildenden Masterstudiengang“ durch die Angabe „in einem der weiterbildenden Masterstudiengänge „Mannheim Master of Accounting (M.Sc.)“ oder „Mannheim Master of Taxation (M.Sc.)““ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Studentenwerksbeitrag“ durch das Wort „Studierendenwerksbeitrag“ ersetzt und nach diesem Wort die Angabe „, des Studierendenschaftsbeitrags“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester (Studienhalbjahr) 100,00 Euro. Abweichend von Satz 1 beträgt die Studiengebühr für das erste und das Fachsemester, in dem der Studiengang abgeschlossen wird, bei regelmäßigem Studienverlauf das siebte, insgesamt 100,00 Euro.“

4. In § 3 wird werden nach dem Wort „Immatrikulation“ die Wörter „oder Rückmeldung“ eingefügt.

5. In § 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gebühr gemäß § 2 Satz 2 wird bei der Rückmeldung zu dem Fachsemester fällig, in dem der Studiengang abgeschlossen werden soll.“

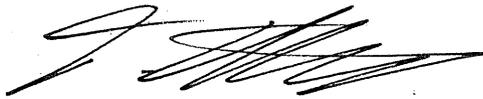
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 13. Dez. 2024



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften

vom 13. Dez. 2024

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013, Teil 1, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2019, S. 168) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 13. Dez. 2024.

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung

Dem § 11. Absatz 1 werden die folgenden Sätze 9 bis 12 angefügt:

„Die Disputation kann in einem digital unterstützten Format stattfinden, bei dem nicht alle Prüfenden in Präsenz vor Ort sind, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Disputation teilnehmen. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer digital unterstützten Disputation sind

1. das Einverständnis sowohl des Prüfungsausschusses als auch des Kandidaten,
2. die physische Anwesenheit des Kandidaten sowie des Vorsitzenden und
3. die Durchführung der Disputation in einem Raum, der durch seine technische Ausstattung für die Durchführung digital unterstützter Veranstaltungen ausgelegt ist.

Die Entscheidung nach Satz 9 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Über die Entscheidung wird der Kandidat spätestens zwei Wochen vor der Disputation informiert.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 13. Dez. 2024



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften

vom 13. Dez. 2024

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 13. Dez. 2024

§ 1 Art der Promotion

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) grundsätzlich aufgrund eines Promotionsstudiums und einer Promotionsprüfung.
- (2) Promotionsfächer sind:
 1. Politikwissenschaft
 2. Psychologie
 3. Soziologie
 4. Social Data Science and Research Methodology
- (3) Wird eine Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt, ist hierfür mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrages oder eines auf eine Einzeldoktorandin oder einen Einzeldoktoranden bezogenen Kooperationsvertrages zu treffen, welcher von den Rektorinnen oder Rektoren der beiden Hochschulen zu unterzeichnen ist. Der Promotionsausschuss sowie bei Doktorandinnen oder Doktoranden des Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) die Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS, müssen dieser Vereinbarung zustimmen. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Sie hat bestehende Promotionsordnungen und gegebenenfalls die Studienordnungen beteiligter Promotionsstudiengänge beider Hochschulen zu berücksichtigen.

§ 2 Zweck und Inhalt des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung bildet grundsätzlich den Abschluss des Promotionsstudiums. Das Promotionsstudium vermittelt die Kenntnisse des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung und Methoden des Fachs und dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. In ihm zeigt die Doktorandin oder der Doktorand die Kompetenz auf, neue Forschungsfragen ihres oder seines

Promotionsfaches zu definieren und mit angemessenen Forschungsmethoden zu bearbeiten.

- (4) Die Promotionsprüfung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Dissertation. Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt.
- (5) Die Dissertation dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. In ihr hat die Doktorandin oder der Doktorand eigene Forschungsergebnisse, welche neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation darzulegen. In letztere können wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte der Doktorandin oder des Doktoranden einbezogen werden; auch in diesem Fall ist eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen.
- (6) Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. In ihr trägt die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte der Dissertation vor und verteidigt diese in einem anschließenden Kolloquium gegenüber den Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei hat sie oder er sich mit den Methoden und den Ergebnissen ihrer oder seiner Arbeit, dem Stellenwert der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Dissertation sowie mit angrenzenden Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise auseinanderzusetzen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, soweit nach dieser Promotionsordnung nicht die Dekanin oder der Dekan oder die Prüfungskommission zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, den hauptamtlichen Privatdozentinnen und Privatdozenten und den hauptamtlichen außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Sozialwissenschaften. Endet für ein Mitglied des Promotionsausschusses die Zugehörigkeit zur Fakultät für Sozialwissenschaften, kann es für bis zu drei Jahre die in dieser Promotionsordnung genannten Funktionen weiterhin ausüben. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professorinnen und Professoren, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind und der Vorstand des Promovierendenkonvents der Fakultät für Sozialwissenschaften, können an den Entscheidungen beratend mitwirken. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertretung.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der hauptamtlich an der Fakultät für Sozialwissenschaften tätigen Mitglieder des Promotionsausschusses anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Promotionsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die auch den Wortlaut der Beschlüsse enthält.
- (6) Über die Beratungsgegenstände sowie die Beratungsunterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer in der Bundesrepublik Deutschland die Abschlussprüfung
 - a) eines Masterstudiengangs oder
 - b) eines Studiengangs gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes im Promotionsfach mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers von letzterem Erfordernis absehen.
- (2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Alle für die Anerkennung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Abschlüsse sind durch die Bewerberin oder den Bewerber bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Bachelor-Studiengangs oder eines Staatsexamensstudiengangs im Promotionsfach, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zum Promotionsstudiengang am CDSS zugelassen werden. Gleiches gilt für besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule, einer Berufsakademie und der Notarakademie Baden-Württemberg.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Der Antrag hat zu enthalten:

Bei Studierenden des CDSS den Bescheid über die Zulassung zum Promotionsstudiengang sowie die mit den als Betreuende vorgesehenen Personen getroffene schriftliche Promotionsvereinbarung.

Bei allen anderen Antragstellerinnen oder Antragstellern

 - a) die Angabe des Promotionsfaches,
 - b) den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,

- c) die Namen der Betreuenden nach § 8 und die mit ihnen getroffene schriftliche Promotionsvereinbarung,
- d) das Originalzeugnis in deutscher oder englischer Sprache, bzw. in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzerin oder einem staatlich anerkannten Übersetzer angefertigten Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache, über eine der in § 4 als Voraussetzung für die Promotion genannten Abschlussprüfungen.
- e) die Darstellung des akademischen Werdegangs der oder des Antragstellenden mit genauer Angabe bestandener Examina und solcher, denen sie oder er sich ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer, erfolgloser Promotionsversuche.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand – Widerruf der Annahme

- (1) Sofern die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Promotionsausschuss die Antragstellerin oder den Antragsteller in die Liste der Promovierenden der Fakultät auf. Über die Aufnahme in die Liste erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Bescheinigung, die sie oder ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und der einschlägigen universitären Satzungen zur Immatrikulation verpflichtet und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.
- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist mit der Verpflichtung verknüpft, den Betreuenden nach einem Jahr einen aussagekräftigen Bericht über den Fortschritt der Dissertation abzuliefern. Die Betreuenden haben die Dekanin oder den Dekan über den fristgemäßen Eingang dieses Berichts und den erbrachten Fortschritt zu informieren. Wird die Frist versäumt, wird eine Nachfrist von drei Monaten eingeräumt. Wird auch diese Frist versäumt, kann die Dekanin oder der Dekan auf begründeten Antrag letztmalig eine weitere Nachfrist einräumen. Für Doktorandinnen oder Doktoranden des CDSS ist diese Verpflichtung mit der Annahme des Dissertation Proposal erfüllt.
- (3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird vom Promotionsausschuss widerrufen, wenn die letzte eingeräumte Frist des § 6 Abs. 2 versäumt wurde, spätestens aber nach drei Jahren, wenn keine von den Betreuenden bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation und das voraussichtliche Ende ihrer Abfassung vorgelegt wird.
Wird der Bericht von den Betreuenden als qualitativ nicht ausreichend bewertet, ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden innerhalb von drei Monaten ein überarbeiteter Bericht vorzulegen; Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Wird auch innerhalb der letzten Nachfrist kein von den Betreuenden als qualitativ ausreichend bewerteter Bericht eingereicht, kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss widerrufen werden.
- (4) Wird der Fortschritt des Promotionsverfahrens nach der Abgabe des Berichtes bis zur Einreichung des Promotionsgesuches von den Betreuenden als qualitativ nicht ausreichend betrachtet, müssen diese von der Doktorandin oder vom Doktoranden einen zweiten Bericht über den Fortgang der Dissertation seit dem

ersten Bericht einfordern, der innerhalb von drei Monaten vorzulegen ist. Wird die Frist versäumt, wird eine Nachfrist von einem Monat eingeräumt. Wird dieser Bericht von den Betreuenden in einem schriftlichen Votum als unzureichend bewertet, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen. Vor dieser Entscheidung holt die Dekanin oder der Dekan einen weiteren Bericht durch ein Mitglied des Promotionsausschusses ein. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme zu den Berichten vor dem Promotionsausschuss gegeben.

§ 7 Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme der Antragstellerin oder des Antragstellers als Doktorandin oder Doktorand ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Der Annahmeantrag kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens

- (1) Die Betreuung des Dissertationsvorhabens wird von einer Hauptbetreuenden oder einem Hauptbetreuenden und bis zu zwei weiteren Betreuenden übernommen. In begründeten Fällen kann auf die Bestellung von weiteren Betreuenden verzichtet werden. Die Betreuenden nehmen den Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Stand der Dissertation entgegen und führen regelmäßig Status- und Betreuungsgespräche mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (2) Die Betreuenden müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder, Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, welche die Promotionsstelle der zu betreuenden Person mit DFG-, EU- oder ähnlichen kompetitiven Drittmitteln eingeworben haben, sein. Im Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule müssen die Betreuenden eine vergleichbare Stellung einnehmen. Eine der betreuenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim sein. Die Betreuenden werden bei Aufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Liste der Promovierenden der Fakultät von der Dekanin oder vom Dekan eingesetzt. Bei Studierenden des CDSS werden die Betreuenden von der Dekanin oder vom Dekan im Einvernehmen mit der Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS nach Annahme des Dissertation Proposal eingesetzt.
- (3) Für den Fall, dass ein Dissertationsvorhaben durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer nicht bis zu seinem Abschluss betreut werden kann, bestimmt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden,

gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS, eine neue Hauptbetreuerin oder einen neuen Hauptbetreuer.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Dekanin oder dem Dekan ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) Die in deutscher oder englischer Sprache, bei Doktorandinnen oder Doktoranden des CDSS in englischer Sprache, abgefasste gedruckte Dissertation; es sind je ein gedrucktes Exemplar für das Dekanatsbüro, bei Doktorandinnen oder Doktoranden des CDSS ein Exemplar für das CDSS, die Gutachtenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission einzureichen; sofern die erforderliche Anzahl nicht vorab im Dekanatsbüro erfragt werden kann, sind sechs gedruckte Ausfertigungen einzureichen; neben den gedruckten Exemplaren ist die Dissertation in elektronischer Fassung sowie eine schriftliche Bestätigung der Doktorandin oder des Doktoranden einzureichen, dass gedruckte und elektronische Versionen übereinstimmen. Die eingereichten Exemplare gehen in das Eigentum der Universität über.
 - b) Eine Erklärung über die Art der Dissertation (Monografie bzw. publikationsbasierte Dissertation).
 - c) Bei Vorlage von Gemeinschaftsarbeiten im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, welche Beiträge sie oder er in eigener Verantwortung selbstständig geleistet hat sowie eine Bestätigung dieser Erklärung durch die Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren.
 - d) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem, die Anfertigung der Dissertation begleitenden, Promotionsstudium im Umfang von mindestens 30 ECTS. Der Nachweis ist geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudium im Rahmen des CDSS oder gleichwertiger Leistungen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan aufgrund von Richtlinien, die vom Dekanat festgelegt werden. Über diese Richtlinien sind die Doktorandinnen oder Doktoranden bei Aufnahme in die Liste der Promovierenden schriftlich zu informieren. Wird der Nachweis eines Promotionsstudiums nicht geführt, ist eine Zulassungsprüfung gemäß § 10 abzulegen.
 - e) Eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt mit folgendem Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe e) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften:

 1. Bei der eingereichten Dissertation mit dem Titel handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.
 3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich bisher nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
 4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
 5. „Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.
Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“
Diese Versicherung ist dem Promotionsgesuch in deutscher Sprache beizufügen.
- f) Eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit ausschließlich zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs, der Begutachtung und der Auslage in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.
 - g) Vorschlag für die zu bestellenden Gutachtenden und Vorschlag für die Mitglieder in der Prüfungskommission
- (2) Die Zurücknahme des Gesuchs ist zulässig, so lange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet oder die Disputation angesetzt worden ist.
 - (3) Die Dekanin oder der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung.
 - (4) Das Promotionsgesuch kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind; es kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

§ 10 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung kann frühestens im zweiten Jahr nach Aufnahme in die Liste der Promovierenden abgelegt werden und muss vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgreich bestanden sein. Sie kann bei Nichtbestehen frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs einmal wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist oder erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.
- (2) Die Dauer der Zulassungsprüfung beträgt 60 Minuten. Sie dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Promotionsfach. Sie besteht in der erfolgreichen Verteidigung von wissenschaftlichen Thesen, welche nicht das Thema der Dissertation betreffen. Dabei stellt die Doktorandin oder der Doktorand zwei Thesen vor und liefert eine wissenschaftliche Begründung, die dann zur Diskussion gestellt wird. Für jede der beiden Thesen sind 30 Minuten Prüfungszeit vorzusehen. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt. Die

Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; eine Benotung erfolgt nicht.

- (3) Bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung ist zu jeder These eine kurze schriftliche Erörterung vorzulegen, die ihre Einordnung in die wissenschaftliche Fachdiskussion ermöglicht, ihre Diskussionswürdigkeit und die Richtung ihrer Diskussion darlegt. Der Termin der Zulassungsprüfung wird von der Dekanin oder vom Dekan im Einvernehmen mit allen Beteiligten spätestens einen Monat im Voraus festgelegt.
- (4) Die Zulassungsprüfung wird von einer Kommission bestehend aus den Betreuenden des Dissertationsvorhabens unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans abgenommen. Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Mitglieder der Kommission den Nachweis im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 für erbracht ansehen.

§ 11 Bestellung der Gutachtenden

- (1) Für die Bewertung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachtende durch die Dekanin oder den Dekan bestellt.
- (2) Die Gutachtenden müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, welche die Promotionsstelle der zu betreuenden Person mit DFG-, EU- oder ähnlichen kompetitiven Drittmitteln eingeworben haben, sein. Im Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule müssen die Gutachtenden eine vergleichbare Stellung einnehmen. Eine oder einer der Gutachtenden muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Fakultät für Sozialwissenschaften sein.
- (3) Falls die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer der Dissertation zum Gutachtenden bestellt wird, ist ein weiteres, zusätzliches Gutachten erforderlich.
- (4) Eine Ko-Autorin oder Ein Ko-Autor eines zu einer publikationsbasierten Dissertation gehörenden Textes kann nicht zur oder zum Gutachtenden bestellt werden.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern abgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, welche die Promotionsstelle der zu betreuenden Person mit DFG-, EU- oder ähnlichen kompetitiven Drittmitteln eingeworben haben, sein. Im

Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule müssen die Mitglieder der Prüfungskommission eine vergleichbare Stellung einnehmen. In der Regel sollen die Betreuenden sowie die Gutachtenden der Dissertation der Kommission angehören. Ein Mitglied der Kommission muss hauptamtliche Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Fakultät für Sozialwissenschaften sein.

- (3) Nach der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren bestimmt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden die Mitglieder der Prüfungskommission und die oder den Vorsitzenden der Kommission sowie gegebenenfalls deren Vertretungen.

§ 13 Begutachtung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachtenden sollen innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten vorlegen. Die Gutachten müssen enthalten:

- a) Eine kritische Würdigung des Inhalts;
- b) Eine begründete Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation;
- c) Im Fall der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet	=	0
sehr gut	=	1
gut	=	2
genügend	=	3

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Noten „gut“ = 2 und „genügend“ = 3 können durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

- d) Wird die Ablehnung empfohlen, lautet die Note:
nicht genügend = 4.

- (2) Liegen die Gutachten vor, gibt die Dekanin oder der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen einer Auslagefrist von zwei Wochen in die Arbeit und die Gutachten Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachtenden die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb der Auslagefrist schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Hierzu kann die Kommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (4) Lehnt die Prüfungskommission die Dissertation ab, so kann die Doktorandin oder der Doktorand eine neue oder verbesserte Dissertation vorlegen. Wird auch diese abgelehnt, ist die Promotion gescheitert. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. Vom Scheitern der Promotion werden alle

deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht im Promotionsfach benachrichtigt. Der Status als Doktorandin oder Doktorand ist damit beendet. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

§ 14 Bewertung der Dissertation

- (1) Nach Annahme der Dissertation folgt die Entscheidung über die endgültige Benotung der Dissertation. Liegen die Notenvorschläge der Gutachtenden nicht mehr als eine ganze Note auseinander, so wird aus den Notenvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 5 wird analog angewendet.
- (2) Liegen die Notenvorschläge um mehr als eine ganze Note auseinander, holt die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge aller vorliegenden Gutachten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (3) Für die Vergabe der Note „ausgezeichnet“ müssen alle vorliegenden Gutachten diese Note vorschlagen.

§ 15 Durchführung, Annahme und Bewertung der Disputation

- (1) Die Disputation wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. In ihr haben die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses Frage- und Erwiderungsrecht.
- (2) Nach Annahme der Dissertation legt die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden, in der Regel drei Wochen im Voraus, den Disputationstermin fest. Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.
- (3) Zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation sollen höchstens vier Monate liegen.
- (4) Die Disputation erfolgt universitätsöffentlich, sofern nicht wichtige Gründe oder der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Ausschluss der Öffentlichkeit dem entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Prüfungskommission. Die Teilnahme als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Die Disputation kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. Bei Doktorandinnen oder Doktoranden des CDSS muss die Disputation in englischer Sprache erfolgen.
- (6) Die Disputation besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden zu den wesentlichen Ergebnissen ihrer oder seiner Dissertation und einem sich daran anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium. Die Dauer des Vortrages soll 20 Minuten betragen.
- (7) Die Disputation findet in der Regel in den Räumen der Universität statt. Einzelne Mitglieder der Prüfungskommission können in elektronischer Form teilnehmen, wenn kein Mitglied der Prüfungskommission oder die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. § 32a) Absatz 2 und § 32b LHG bleiben unberührt.

- (8) Die Disputation ist als Prüfungsleistung angenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich die Annahme befürwortet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Disputation ab, kann diese frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.
- (10) Ist die Disputation angenommen, entscheidet die Prüfungskommission über die Benotung der Disputationsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 13 Absatz 1 c). Die Note der Disputation ergibt sich als das arithmetische Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 4 wird analog angewendet.
- (11) Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (12) Nach Abschluss der Disputation und der Entscheidung über die Note der Disputation teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.

§ 16 Gesamtergebnis der Promotionsleistung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Diese lautet „ausgezeichnet“ (summa cum laude), wenn alle eingeholten Gutachten die Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ vorschlagen und die Disputation mit einer Note besser als 1,2 bewertet wurde. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtnote als das arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Sie lautet dann:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut (magna cum laude)
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut (cum laude)
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: genügend (rite)
- (2) Die Doktorandin oder Doktorandin oder der Doktorand erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Drucklegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden in einer von den Gutachtenden genehmigten Fassung zu veröffentlichen.
- (2) Von der Dissertation sind 35 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Zahl der Pflichtexemplare reduziert sich auf fünf, wenn
 - a) die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird oder
 - b) in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wird oder

- c) die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert werden.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.
- (4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt wie folgt zu bezeichnen
- a) wenn die Dissertation in deutscher Sprache verfasst wurde, als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften der Universität Mannheim“,
 - b) wenn die Dissertation in englischer Sprache verfasst wurde, als “Inaugural dissertation submitted in partial fulfillment of the requirements for the degree Doctor of Social Sciences at the University of Mannheim”,
 - c) wenn die Dissertation im Promotionsstudiengang des CDSS entstanden ist, als “Inaugural dissertation submitted in partial fulfillment of the requirements for the degree Doctor of Social Sciences in the Graduate School of Economic and Social Sciences at the University of Mannheim“.

Auf der Rückseite des Titelblattes sind entsprechend der Mustervorlage des Promotionsbüros jeweils

1. der Name der Dekanin oder des Dekans zum Zeitpunkt der Veröffentlichung,
2. die Namen der Betreuenden und der Gutachtenden und
3. der Tag der Disputation anzugeben.

Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 17 Absatz 2 wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde und des Promotionszeugnisses vollzogen.
- (2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor und der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben. Sie enthält Angaben über das Promotionsfach, über das Gesamtergebnis der Promotionsleistung gemäß § 16 Absatz 1 sowie den verliehenen Grad gemäß § 1 Absatz 1 und trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare.
- (3) Das Promotionszeugnis enthält Angaben über das Promotionsfach, das Gesamtergebnis der Promotionsleistung, das Promotionsstudium, die Dissertation und die Disputation, insbesondere:
 1. Angaben zur Art des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudium,
 2. den Titel und die Note der Dissertation sowie die Namen der Gutachtenden und
 3. das Datum und die Note der Disputation sowie die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.

Das Promotionszeugnis wird von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben und trägt das Datum der Disputation.

§ 19 Einsicht in die Promotionsakten

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand bzw. die oder der Promovierte hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten, einschließlich der vorliegenden Gutachten, einzusehen.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 20 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuenden, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der jeweils geltenden Fassung

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen - Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor oder nach Vollzug der Promotion, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, ist die Prüfungsleistung für ungültig zu erklären.
- (2) Wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese zurückzufordern und ein Verfahren zur Entziehung des Doktorgrads gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen einzuleiten.

§ 22 Erneuerung des Doktordiploms – Ehrenpromotion

- (1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion erneuern. In einer Laudatio würdigt die Fakultät die wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdienste.
- (2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Sozialwissenschaften vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim innehat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie des Senates der

Universität verliehen. Die Ehrung wird von der Dekanin oder dem Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich die oder der Geehrte als der ihr oder ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachung des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Sozialwissenschaften vom 27. Januar 2013, zuletzt geändert am 10. Juni 2016, außer Kraft.
- (2) Wurde eine Doktorandin oder ein Doktorand bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in die Doktorandenliste der Fakultät oder des CDSS aufgenommen, kann das Promotionsverfahren auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach der jeweils einschlägigen bisherigen Promotionsordnung weitergeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Zusammensetzung des Promotionsausschusses sich nach § 3 dieser Promotionsordnung richtet. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 13. Dez. 2024



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim
Master in Data Science (M.Sc.)**

vom 13. Dez. 2024

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6a, § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres sowie für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/ Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ²Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. ³Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulmMO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1.¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Informatik oder Mathematik, in einem verwandten Studiengang, insbesondere Bio-/Geo-/Finanz-/Wirtschaftsinformatik/-mathematik, technische/angewandte Informatik/Mathematik, in einem informatisch geprägten Ingenieursstudiengang, insbesondere Computer oder Software Engineering, oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn dieses Studium Lehrveranstaltungen von insgesamt 70 ECTS-Punkten in Informatik, Mathematik, oder Statistik aufweist. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund

bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

a) Test of English as a Foreign Language –Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt,

b) First Certificate in English (FCE) mit mindestens Grade C,

c) Certificate in Advanced English (CAE) oder Cambridge English Qualifikation C1 Advanced,

d) Certificate of Proficiency in English (CPE),

e) International English Language Testing System –Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0,

f) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 500 Punkten,

g) GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 500 GMAT-Punkten ist; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

$$\text{Verbal Reasoning} * 6,38369593312407 + \text{Quantitative Reasoning} * 10,6230921641945 - 2080,74559330863;$$

das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet;

h) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

i) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 7 Punkten liegen muss.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

3. ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine Deutschen oder Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind, müssen zudem das Ergebnis eines Graduate Record Examination (GRE) nachweisen, in dem mindestens 162 Punkte im Bereich Quantitative Reasoning und mindestens 151 Punkte im Bereich Verbal Reasoning erreicht wurden. ² Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Mannheim Master in Data Science erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht

bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmMO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben:

1. vier Fünftel der Studienplätze an Deutsche oder Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose,
2. ein Fünftel an Bewerberinnen und Bewerber, die keine Deutschen oder Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind.

(2) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jedes Kontingent eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in eine der beiden Ranglisten zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

(4) Bleiben in einem Kontingent Studienplätze auch nach Erschöpfung der Rangliste verfügbar, werden diese Studienplätze dem anderen Kontingent hinzugerechnet.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Ranglisten

(1) Bei der Erstellung der Rangliste von Deutschen und Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen (Rangliste 1) werden im Rahmen des Auswahlverfahrens durch die Auswahlkommission jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) sowie Auslandssemester, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber der Rangliste 1 wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 70 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 70 Punkten und die Note 2,5 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear skaliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem

an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 30 Punkte vergeben werden. ²Dabei können in diesem Rahmen für ein Auslandssemester 10 Punkte vergeben werden, weitere Auslandssemester bleiben außer Betracht. ³Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ⁴Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 4 Wochen bei Vollzeit mit mindestens 39,5 Stunden in der Woche entsprechen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 100 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste 1 geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) ¹Bei der Erstellung der Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Deutschen oder Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind (Rangliste 2) werden durch die Auswahlkommission im Rahmen des Auswahlverfahrens die Bereiche Quantitative Reasoning und Verbal Reasoning des nachgewiesenen Ergebnisses eines Graduate Record Examination (GRE) berücksichtigt. ²Die im Bereich Quantitative Reasoning erreichte Punktzahl wird mit dem Wert 0,75 und die im Bereich Verbal Reasoning erreichte Punktzahl mit dem Wert 0,25 multipliziert. ³Die beiden so ermittelten Werte werden addiert. ⁴Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend des erreichten Wertes in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste 2 geführt. ⁵Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 9 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2025/2026.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil II, S. 21ff.), zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (BekR Nr. 01/2024, S. 4f.), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 13. Dez. 2024



Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor

Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim
ab Herbst-/Wintersemester 2025/26

Aufgrund von § 12 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim am 17. Dezember 2024 folgende Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim beschlossen:

A.

§ 3 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

Der Beitrag je Semester bzw. je Studienjahr wird ab HWS 2025/2026 bzw. WS 2025/2026 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Mannheim pro Semester auf 100 Euro
2. Für die Studierenden der Hochschule Mannheim pro Semester auf 100 Euro
3. Für die Studierenden der Musikhochschule Mannheim pro Semester auf 100 Euro
4. Für die Studierenden der Popakademie Mannheim pro Semester auf 100 Euro
5. Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim pro Studienjahr auf 200 Euro, der Beitrag kann bei entsprechender Studiendauer je Semester (100 Euro) bezahlt werden.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag zu entrichten.

B.

Die Änderung der Beitragsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Rektoratsnachrichten der Universität Mannheim in Kraft.

Mannheim, im Januar 2025



Peter Pahle